

BEGRÜNDUNG zur ERGÄNZUNGS-SATZUNGNr. der **GEMEINDE RECHTMEHRING**vom
Geändert Ä am

04.04.2007

für das Gebiet: **“ HART-NORD “****A. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

1. Die Ergänzungssatzung wurde auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB entwickelt.
Die im rechtskräftigen F-Plan als Außenbereich dargestellte Fläche wird in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen da sie durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.
2. Die Ergänzungssatzung dient folgenden Zielen und Zwecken:
Mit dieser Ergänzungssatzung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich gesichert und maßvolle Erweiterungsmöglichkeit für im Ort ansässige Familien und deren Nachwuchs geschaffen werden. Neben der Möglichkeit zur Bebauung will der Gemeinderat mit dieser Satzung die bauliche Abrundung des Ortsrandes sichern und im Zuge von Neubaumaßnahmen die Ortsrandeingrünung verbessern.

B. Verfahrenshinweise:

1. Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt da sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.
2. *Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird abgesehen*

C. Weitere Erläuterungen:

1. Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.
2. Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (Ziff. A 1.4) wurde aus städtebaulichen Gründen aufgenommen. Eine höhere Ausnutzung würde zu Baukörpern führen, die sich in die dörfliche Ortsrandbebauung nicht einfügen.

Schwindegg, 04.04.2007
geändert:

Der Planverfasser:

.....
Architekt Thomas Schwarzenböck

Rechtmehrung, den 11. Mai 2007

.....
Linner, 1. Bürgermeister